

**Schützengau Amberg
im Oberpfälzer Schützenbund e.V.**



**Geschäftsordnung in Anlehnung
nach § 7 Ziffer 3 der Satzung des Oberpfälzer
Schützenbundes e.V.**

Stand: 08. März 2020

**(nach Beschluss vom 22. März 2019
mit Genehmigung des Präsidiums des OSB)**

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Schützengau Amberg.

Der Schützengau ist die Dachorganisation der Schützengesellschaften und Schützenvereine Ambergs und Umgebung und Verbandsmittelstufe des Oberpfälzer Schützenbundes (OSB), sowie dadurch auch Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB).

§ 2 Zweck

Der Schützengau hat den Zweck, die ihm angeschlossenen Schützengesellschaften und Schützenvereine unter voller Wahrung der Selbstständigkeit auf dem Gebiet des Schützenwesens und des Schießsports zu beraten, anzuleiten, zu unterstützen und deren Interessen beim OSB und DSB zu vertreten.

§ 3 Gauschießen

Das Gauschießen wird in der Regel alljährlich durchgeführt. Die Festlegung des Austragungsortes für das nächste Gauschießen wird in der Delegiertenversammlung durch Abstimmung getroffen. Sollte sich kein Verein bereit erklären, das Gauschießen durchzuführen, wird ein Ersatzschießen zur Findung eines Gauschützenkönigs, einer Gauschützenliesl, sowie eines Gaujugendkönigs durchgeführt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Organe des Schützengaues

sind:

1. die Delegiertenversammlung, sowie die Schützenmeistertagung
2. der geschäftsführende Gauvorstand
3. der Gauvorstand

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Gauvorstandes und der Revisoren beträgt zwei Jahre.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus dem/der Gauschützenmeister/in bzw. deren gewählten Vertreter
- b) aus dem/der Schriftführer/in,
- c) dem/der Schatzmeister/in, bzw. deren gewählten Vertreter
- d) dem/der Gausportleiter/in (Gesamtleitung)
mit
Sportleiter/in Luftdruckwaffen,
Sportleiter/in Feuerwaffen,
Sportleiter/in Bogen,
Sportleiter/in Gauligen,
- e) dem/der Gaujugendleiter/in, bzw. deren gewählten Vertreter
- f) dem/der Gaudamenleiter/in, bzw. deren gewählten Vertreter
- g) Im Verhinderungsfall benennt der/die Gauschützenmeister/in oder einer der gewählten Vertreter nach freiem Ermessen weitere Mitglieder des Gauvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a) allgemeine Dienstgeschäfte des Schützengauges Amberg
- b) Entscheidungen über eilige Beschwerden und Einsprüche

§ 7 Gauvorstand

Der Gauvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/ der Gauschützenmeister/in und dessen Vertreter/in,
- b) dem/der Gauschriefführer/in, und dessen Vertreter/in,
- c) dem/der Gauschatzmeister/in und dessen Vertreter/in,
- d) dem/der Gausportleitern/innen und dessen Vertretern /in,
- e) dem/der Gaujugendleiter/in und dessen Vertreter/in,
- f) dem/der Gaudamenleiter/in und deren Vertreter/in,
- g) dem/der Gaupressereferent/in
- h) den max. fünf Beigeordneten
- i) den Gau,-oder OSB- Ehrenmitgliedern und Gauehrenschiitzenmeistern

1. Der/Die Gauschützenmeister/in beruft die Sitzungen der Organe des Schützengauges, soweit nicht unter Ziff. 8/5 anderes vorgesehen ist, ein und leitet die Sitzungen. Er/Sie kann mit der Versammlungsleitung auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen. Er/Sie verwahrt die Wertgegenstände, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von anderen Mitgliedern des Vorstandes zur Erledigung laufender Geschäfte benötigt werden. Der/Die Gauschützenmeister/in verteilt die anfallenden Dienstgeschäfte auf die Vorstandsmitglieder und beauftragt sie mit deren Durchführung. Für besondere Beratungspunkte kann er/sie auch Nichtmitglieder des Gauvorstandes zu den Sitzungen und Tagungen hinzuziehen.
2. Der/Die Gauschriefführer/in erledigt den laufenden Schriftverkehr und unterstützt die Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der/Die Gauschriefführer/in führt bei allen Sitzungen des Gauvorstandes und der Delegiertenversammlung, sowie der Schützenmeistertagung und bei sonstigen Tagungen des Schützengauges Protokoll.
3. Der/Die Gauschatzmeister/in verwaltet das Vermögen und trägt für die ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage Sorge. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von den zwei gewählten Revisoren zu prüfen.
4. Der/Die Gausportleiter/in organisiert und leitet unter Beachtung der Sportordnung mit seinen/ihren Sportleitern eigenverantwortlich alle Wettkämpfe im Schützengau Amberg.
5. Der/Die Gaujugendleiter/in organisiert und leitet Jugendwettkämpfe und ist für die schießsportliche Aus- und Weiterbildung der Jungschützen im Schützengau Amberg zuständig.
6. Der/Die Gaudamenleiter/in organisiert und leitet unter Beachtung der Sport- und Rundenwettkampfordnung die Damenwettkämpfe im Schützengau Amberg.
7. Der/Die Gaupressereferent/in ist zuständig für Veröffentlichungen des Schützengauges Amberg in der Tagespresse und veranlasst die Veröffentlichung von Berichten über größere Ereignisse des Schießsports oder des Schützenwesens in den einschlägigen

Schützenzeitschriften.

8. Die Beigeordneten werden bei Bedarf mit der Durchführung von besonderen Aufgaben beauftragt. Sie unterstützen wenn nötig die Referenten.
9. Die Mitglieder des Gauvorstandes und die beiden Revisoren/innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
10. Notwendige Neubesetzungen von Stellen im Gauvorstand innerhalb einer Amtsperiode können durch den Gauvorstand abschließend vorgenommen werden.
11. Die Abberufung von Mitgliedern des Gauvorstandes, die für den Schützengau nicht mehr tragbar sind, erfolgt durch den Gauvorstand. Den abberufenen Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde in der Delegiertenversammlung zu.
12. Der Gauvorstand kann auf Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes bestimmen, dass eine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.
13. Die Schützenmeistertagung wird alljährlich im Herbst abgehalten. Die Tagesordnung soll neben Kurzberichten der Gauvorstandschafft im wesentlichen Arbeitspunkte vorsehen.

§ 8 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Schützengau Amberg und muss einmal pro Jahr vom Gauschützenmeister einberufen werden. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 24 Tagen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Anschreiben jeder Gesellschaft und der Mitglieder des Gauvorstandes (i.d.R.) mittels E-Mail, bzw. in Ausnahmefällen auch per Post. Die Delegiertenversammlung soll alljährlich bis Ende März durchgeführt werden. Bei Abstimmungen in der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Gauvorstandes und die Revisoren je eine Stimme. Jede Gesellschaft hat ebenfalls eine Stimme.
- 2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gauvorstandes und den Delegierten der Schützengesellschaften bzw. der Schützenvereine.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Gauvorstandes
 - b) Wahl von zwei Revisoren
 - c) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
 - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gauvorstandschafft
 - e) Ernennung von Gauehrenschildermeistern und Gauehrenmitgliedern
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- 4) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher beim/der Gauschützenmeister/in eingereicht werden. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge zur Tagesordnung entscheiden die Mitglieder des Gauvorstandes. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens 24 Tagen vor der Delegiertenversammlung eingebracht werden.
- 5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten der Gesellschaften es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- 6) Die Delegiertenversammlung wird vom Gauschützenmeister geleitet. Dieser kann zeitweise den Vorsitz an ein Mitglied des Gauvorstandes abgeben, bzw. kann mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- 7) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8) Für sonstige Verfahrensbestimmungen gelten die §§ 11 bis 15 der Satzung des OSB.

§ 8a Schützenmeistertagung

In der einmal jährlich stattfindenden Schützenmeistertagung werden die Gauvereine über aktuelle Themen aus dem DSB, dem OSB und zu sportlichen Belangen informiert.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Berechtigten erforderlich. Ist die Anzahl der Anwesenden nicht erreicht, muss binnen 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Stimmberechtigten erhalten Stimmzettel und Stimmkarten. Bei Änderung der Geschäftsordnung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes wird geheim und schriftlich durchgeführt. Bei nur einem Vorschlag kann per Akklamation gewählt werden.

§ 10 Ausübung der Tätigkeit

Die Mitglieder des Gauvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die im Interesse des Schützengaus entstehenden Aufwandsentschädigungen werden nach den gültigen Regeln des Oberpfälzer Schützenbundes bezahlt.

Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Gauvorstand

§ 11 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in eine Schützengesellschaft bzw. einen Schützenverein des Schützengau Amberg werden im landesverbandseigenen EDV-System (Mitgliederverwaltungsprogramm des OSB) die Adresse, das Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse gespeichert. Der/Die Gauschützenmeister/in und der/die Gauschriftführer/in haben einen passwortgeschützten Zugriff auf diese Daten. Diese personenbezogenen Daten werden durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Beschlussfassung

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Schützengaus Amberg am 22.03.2019

Amberg, 22. März 2019

gez. Heinrich Fraunholz
Gauschützenmeister

gez. Reinhard Fraunholz
Gauschritfführer